Ein Vergleich zwischen dem zivilrechtlichen und strafrechtlichen Schutz des Jagdrechts.

Auszug

aus der Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

vorgelegt von

Max Jacobowitz

Gerichtsreferendar.

Hochschulverlag Breslau

Druck von Karl Vater, Breslau 5, Siebenhufenerstr. 11/15.

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- u. staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter:
Prof. Dr. Heilborn.

§ 1.

Dem römischen Recht war ein ausschließliches Jagdrecht des Eigentümers am Grund und Boden unbekannt. Im alten deutschen Recht dagegen war schon sehr früh der Begriff eines ausschließlichen Jagdrechts entstanden. Im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts wurde das Jagdrecht zum Jagdregal. Dieser Rechtszustand wurde in Preußen erst durch das Gesetz vom 31. 10. 1848 geändert. Alle auf fremdem Grund und Boden bestehenden Jagdrechte wurden aufgehoben und jedem Eigentümer das unbeschränkte Jagdrecht auf seinem Grundstück zugesprochen. Später schränkte man durch verschiedene Maßnahmen das Recht der Jagdausübung stark ein, erhielt aber den Grundsatz, daß jedem Eigentümer das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zusteht, weiter aufrecht. Eine einheitliche Regelung für Preußen brachte dann die Jagdordnung vom 15. Juli 1907.

Aus § 958 II BGB. ergibt sich, daß das Jagdrecht ein absolut wirkendes subjektives Privatrecht ist. Es gehört zu den dinglichen Erwerbsberechtigungen.

Eine scharfe Trennung ist erforderlich zwischen dem Jagdrecht im subjektiven Sinne = Jagdberechtigung und dem Jagdausübungsrecht, da nach § 3 J. O. das Jagdrecht nur auf sogenannten Eigenjagdbezirken......... ausgeübt werden darf, während die Jagdberechtigung nach § 2 J. O. jedem Eigentümer eines Grundstücks zusteht.

Zum Inhalt des Jagdrechts rechnet man heute allgemein das Jagen und Aneignen der jagdbaren wilden Tiere (Aneignungsrecht) und die Befugnis, Maßnahmen zum Zwecke der Erhaltung und Förderung des Wildstandes zu treffen (Hegerecht).

Nur die jagdbaren wilden Tiere unterliegen dem Aneignungsrecht des Jagdberechtigten. Wilde in Freiheit befindliche Tiere sind gemäß § 960 BGB. herrenlos. Man erwirbt also an ihnen gemäß § 958 I BGB. dadurch Eigentum, daß man sie in Eigenbesitz nimmt.

§ 2.

Als zivilrechtlicher Schutz des Okkupationsrechts ist zunächst die Bestimmung des § 958 II BGB. zu erwähnen, wonach nur der Jagdberechtigte, aber niemals der Wilderer Eigentum an dem okkupierten Wilde erwerben kann. Das im Besitz des Wilderers befindliche Tier bleibt herrenlos und daher weiter dem Aneignungsrecht des geschädigten Jagdberechtigten unterworfen, gleichviel, wohin der Wilderer die Beute schafft. Allerdings steht dem geschädigten Jagdberechtigten die eigenmächtige Ausübung des Okkupationsrechts in Gestalt gewaltsamer Wegnahme der Beute nicht zu, da der Wilderer durch die Inbesitznahme von Wild keine verbotene Eigenmacht i. S. des § 858 BGB. verübt und infolgedessen bezüglich seiner Beute Besitzschutz genießt. Nur falls die Voraussetzungen des § 229 BGB. vorliegen, ist gewaltsame Wegnahme zulässig. Das weiter bestehende Aneignungsrecht des geschädigten Jagdberechtigten an der Beute erlischt erst dann, wenn die Beute des Wilderers an den Berechtigten gelangt oder von einem gutgläubigen Dritten gemäß § 932 BGB. zu Eigentum erworben wird.

Es ist heut herrschende Ansicht, daß unbefugte Aneignung von Wild dem Jagdberechtigten den allgemeinen privatrechtlichen Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 823 I BGB. auf Schadensersatz gewährt, da sich das Okkupationsrecht als ein „sonstiges absolutes Recht“ i. S. des § 823 I BGB. darstellt. Der Jagdberechtigte kann den Schadensanspruch auch auf § 823 II BGB. stützen, falls sich der Wilderer der Wilderei — also des Verstoßes gegen ein Schutzgesetz — schuldig gemacht hat. Auch gegenüber Dritten, die in Kenntnis von der unberechtigten Okkupation das Wild erhalten haben, ist der Schadensersatzanspruch aus § 823 BGB. gegeben.

Des weiteren hat der Jagdberechtigte den Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB. „Etwas“, nämlich der Besitz an den gewilderten Tieren, ist „auf Kosten“ des Jagdberechtigten erlangt, denn durch die unberechtigte Okkupation wird der Vermögensstand des Berechtigten berührt. Dem Jagdberechtigten steht gegen den Wilderer ein dritter Anspruch zu, der sich auf § 687 II BGB. gründet. Der Wilderer behandelt nämlich wider

besseres Wissen ein fremdes Geschäft — die Okkupation von Wild — als sein eigenes, mithin ist er nach § 687 II in Verbindung mit §§ 681, 667 BGB. dem Berechtigten gegenüber zur Herausgabe der Beute verpflichtet.

Wie jedes subjektive absolute Recht beim Eintritt eines dem Recht widersprechenden Zustandes einen Anspruch gegen den Störer erzeugt — vergl. §§ 12, 1004, 1632 BGB., so ist auch bei einem widerrechtlichen Eingriff in das absolute Okkupationsrecht ein Anspruch auf Beseitigung der in der Entziehung der Aneignungsmöglichkeit an den gewilderten Tieren liegenden Beeinträchtigung gegeben. Der dem Jagdberechtigten zustehende Anspruch ist auf Gestattung der Aneignung der Beute des Wilderers gerichtet, da nur so die Beeinträchtigung des Okkupationsrechts beseitigt werden kann.

Im übrigen hat der Jagdberechtigte in erster Linie sämtliche sich aus dem Besitz am Jagdgrundstück ergebenden Rechte. Ist der Jagdberechtigte nicht im Besitz des Jagdgrundstücks wie z. B. der Jagdpächter, so steht ihm lediglich eine Unterlassungsklage analog der Klage aus § 1004 BGB. gegen den Störer zu, welche ihre Grundlage in dem absoluten Charakter des ihm übertragenen Jagdausübungsrechts hat.

§ 3.

Verletzungen des Hegerechts werden sich im allgemeinen als Besitzstörungen bezüglich des Jagdgrundstücks darstellen, so daß dem Berechtigten wie bei Beeinträchtigungen des Okkupationsrechts die Rechte aus den §§ 858 ff. BGB. zustehen. Im übrigen hat der Jagdberechtigte bei widerrechtlichen Eingriffen in sein Hegerecht und Besorgung weiterer Störungen eine Unterlassungsklage, da eine solche Klage bei jedem objektiv widerrechtlichen Eingriff in ein vom Recht geschütztes Gut in entsprechender Anwendung von § 1004 BGB. gegeben ist.

Gegen wildernde Hunde und Katzen hat der Jagdberechtigte die Selbsthilferechte aus § 228 BGB. und aus §§ 64—67, II 16 ALR. und, falls ein Schaden entstanden ist, gemäß § 833 BGB. einen Schadensersatzanspruch gegen den Tierhalter.

§ 4.

Strafrechtlich geschützt ist das Okkupationsrecht durch § 292 StGB. Zur Strafbarkeit ist in objektiver Hinsicht erforderlich Ausübung der Jagd an einem Orte, an dem der Täter zu jagen nicht berechtigt ist. Gegenstand der Jagd kann nur ein wildes herrenloses Tier sein. Fallwild sowie das im Besitze eines Wilderers befindliche Wild können gleichfalls noch Gegenstand strafbarer Jagdausübung sein. Der Begriff „Jagdausübung“ läßt sich erschöpfend folgendermaßen definieren: Jagdausübung ist die auf Erlegung oder Besitznahme von Wild gerichtete Tätigkeit. Bezüglich der Jagdberechtigung kommt es lediglich darauf an, ob an dem Orte der Jagdausübung ein fremdes Okkupationsrecht besteht. Maßgebend für die Frage, an welchem Orte die Jagd ausgeübt worden ist, ist der Standort des Wildes und nicht der des Jägers. Der zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes erforderliche Vorsatz muß das Bewußtsein umfassen, auf fremden Gebiete zu jagen und dadurch ein fremdes Okkupationsrecht zu verletzen. Auch Eventualvorsatz ist zur Bestrafung ausreichend.

Qualifizierte Fälle der Wilderei enthalten die Bestimmungen der §§ 293, 294 StGB.

Bei der Einziehung nach § 295 StGB. kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wem diese Gegenstände gehören. Eine Einziehung kann nur dann nicht erfolgen, wenn positive Gesetzesvorschriften (z. B. § 111 StPO.) die Berücksichtigung der Rechte eines unbeteiligten Dritten ausdrücklich gebieten.

Das unbefugte Ausnehmen von Eiern und Jungen von jagdbarem Federwild ist vom Gesetz in § 368 Z. 11 StGB. unter besondere mildere Strafe gestellt.

Die Bestimmung des § 368 Z. 10 StGB. verfolgt offensichtlich den Zweck, die Verübung von Wilderei zu verhindern, welche sich gerade beim Betreten fremden Jagdgebietes in Jagdausrüstung infolge oft recht starker Jagdleidenschaft sehr leicht ergeben kann.

§ 5.

Verletzungen des Hegerechts sind als solche mangels einer besonderen Strafvorschrift immer straflos, eine Bestrafung kann nur dann und nur insoweit eintreten, als

die Handlung zugleich einen Verstoß gegen irgendeine Strafvorschrift (Sachbeschädigung oder Diebstahl) enthält.

§ 6.

Abgesehen vom Fall des § 935 I BGB. und davon, daß der Jagdberechtigte keinen Besitz an den auf seinem Gebiete in Freiheit befindlichen Wilde hat, ist der zivilrechtliche Schutz des Okkupationsrechts bei unberechigter Okkupation kaum geringer als der des Eigentums bei widerrechtlicher Wegnahme einer in fremdem Eigentum stehenden Sache. Aber nicht bloß unberechtigte Okkupation, sondern jede unbefugte Beeinträchtigung eines fremden Okkupationsrechts, mag auch ein Schaden nicht entstanden sein, erzeugt zivilrechtliche Ansprüche auf Beseitigung der Beeinträchtigung und auf Unterlassung, falls weitere Störungen zu besorgen sind.

Gegenüber Verletzungen des Hegerechts reagiert die Zivilrechtsordnung in gleicher Weise wie bei Verletzungen des Okkupationsrechts.

§ 7.

Der § 292 StGB. hat im 33. Abschnitt des neuesten Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches von 1927 folgende Fassung erhalten:

> „Wer unter Verletzung fremden Jagdrechts dem Wilde nachstellt oder sich Sachen aneignet, die dem Jagdrecht unterliegen, wird mit Gefängnis bestraft. Wer die Tat gewerbsmäßig begeht, wird mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten bestraft."

Auch die Einziehung nach § 295 StGB. sowie das unbefugte Betreten fremden Jagdgebietes (§ 368 Z. 10 StGB.) sind mit geringen Abänderungen in den Entwurf übernommen worden.